

Information
gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung
für die Durchführung von Wahlen

Vorwort

In der Gemeinde Fockbek und in den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Fockbek und Hohner Harde werden verschiedene Wahlen und Abstimmungen durchgeführt. Für die Durchführung der Wahl werden personenbezogene Daten erhoben.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Durchführung von Wahlen. Die Erhebung erfolgt für die unter Ziffer 3 aufgeführten Aufgaben.

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedeutet das, dass diese Daten z.B. erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt oder gelöscht werden.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber

- welche personenbezogenen Daten wir erheben
- bei wem wir sie erheben und
- was wir mit diesen Daten machen

Außerdem informieren wir Sie über ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Ziffer 1 DSGVO:

alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, gene-tischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Fockbek
Der Bürgermeister
Rendsburger Straße 42
24787 Fockbek
04331/6677-0

info@fockbek.de.de

Fachliche Zuständigkeit

Gemeinde Fockbek
Der Bürgermeister
Rendsburger Straße 42
24787 Fockbek
Hans-Jörn David
04331/6677-0 oder -57 (Direktwahl)
h.david@fockbek.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Gemeinde Fockbek
Der Bürgermeister
Rendsburger Straße 42
24787 Fockbek
Datenschutzbeauftragter Jürgen Rathjen
04331/6677-22
j.rathjen@amt-lensahn.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen inklusive Wahlhelferverwaltung

- Bundeswahlgesetz (BWG)
- Bundeswahlordnung (BWO)
- Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. Bundeswahlgesetz
- Europawahlordnung (EuWO)
- Landeswahlgesetz (LWahlG)
- Landeswahlordnung (LWO)
- Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)
- Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Wahlvorschläge

- Familienname
- Vornamen
- Beruf oder Stand
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift (Hauptwohnung)
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson

Wahlhelfer

- Familienname
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Tätigkeit im Wahlvorstand

5. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Wahlvorschläge

- Gemeindewahlausschuss für Gemeinde- und Bürgermeisterwahl
- örtliche Bekanntmachung gemäß § 31 Gemeinde- und Kreiswahlordnung

Wahlergebnisse

Weiterleitung der Wahlergebnisse an

- Kommunalaufsicht
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
- Wahlprüfungsausschuss

Wahlhelfer

- Wahlvorsteher

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Dauer der Speicherung

§ 83 Europawahlordnung

- Die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden.

§ 90 Bundeswahlordnung

- Die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden.

§ 74 Landeswahlordnung

- Die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden.

§ 91 Gemeinde- und Kreiswahlordnung

- Die entgegengenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 19 Abs. 8 Satz 2 und § 20 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 51 Abs. 3 des Gesetzes sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten
- Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden.

Die Personenbezogenen Daten der Wahlhelfer verbleiben dauerhaft, da jährlich Wahlvorstände zu besetzen sind und eine Überbelastung der Wahlhelfer vermieden werden soll. Von daher sind auch die Tätigkeiten in den letzten Jahren dokumentiert.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

8. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

keine

10. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.